

Freie und Hansestadt Hamburg JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder - Vollzugsleitung Haus 6 B/C -

AL BW - Nr.: 29/2018 20.09.2018

Anstaltsverfügung Nr. 29/2018

Betr.:

Aufnahmeverfahren für männliche Strafgefangene

1. Einweisung

(1) Die Zuständigkeit der JVA Billwerder ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zuständigkeit

(1) Sowohl Selbststeller als auch alle Strafgefangenen aus anderen Anstalten und aus dem anstaltsinternen Untersuchungshaftbereich, werden in der Aufnahmeabteilung 6 B oder 6 C aufgenommen.

Insassen, die aus dem offenen Vollzug, dem Jugendvollzug oder anderen Bundesländern in die JVA Billwerder verlegt werden, und über eine aktuelle Vollzugsplanung verfügen werden nach einem Zugangsgespräch mit einer begründeten Verlegungsentscheidung sodann in eine der anderen Abteilungen verlegt.

- (2) Eine Vollzugsabteilungsleitung der Aufnahmeabteilung entscheidet über die Unterbringung von Neuzugängen.
- (3) Die Aufgaben der Aufnahmeabteilung bestehen in der Organisation des Aufnahmeverfahrens, der Durchführung der Behandlungsuntersuchung und der ersten Vollzugsplanerstellung (§§ 6 8 HmbStVollzG).
- (4) Für Sicherheitsverlegungen gemäß § 9 Abs. 2 HmbStVollzG ist die Sicherheitsdienstleitung zuständig. Er führt vor der Aufnahme eines Gefangenen eine Abstimmung über die aus Sicherheitsgründen erforderliche Unterbringung in der JVA Billwerder mit der Vollzugsleitung der Aufnahmeabteilung herbei.
- (5) Ist bei einem Selbststeller die JVA Billwerder unzuständig, leitet die zuständige Vollzugsabteilungsleitung der Aufnahmeabteilung die Verlegung in die zuständige Anstalt in die Wege.

3. Aufnahmeverfahren

- (1) Unmittelbar nach Eintreffen des Gefangenen in der Anstalt wird er der Ambulanz, der Hauskammer und der Vollzugsgeschäftsstelle (VZG) vorgeführt.
- (2) Der Anstaltsarzt führt am Tag der Aufnahme die Untersuchung gem. § 6 Abs. 1 HmbStVollzG durch und gibt den ausgefüllten C-Bogen unverzüglich an die VZG. Ist am Aufnahmetag kein Anstaltsarzt anwesend, wird eine erste Untersuchung von den Mitarbeitern der Ambulanz durchgeführt. Der Gefangene ist dem Arzt umgehend vorzustellen, sobald dieser sich in der Anstalt befindet.
- (3) Die VZG führt die buchmäßige Aufnahme bei Gefangenen durch, die noch nicht als Strafgefangene aufgenommen wurden. Ebenso führt die VZG die Belehrungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbStVollzG durch und fordert nach einer Frist von 4 Wochen eventuell fehlende Vollstreckungsunterlagen (insbesondere Urteilsabschrift, Gutachten und Bundes-

zentralregisterauszug, Widerrufsbeschlüsse) an. Die Anforderung wird in der Gefangenenpersonalakte (GPA) dokumentiert. Die GPA wird dem für die Durchführung des Zugangsgespräches zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Vorbereitung des Zugangsgespräches unverzüglich zugeleitet.

(4) Spätestens am nächsten, i. d. R dem Aufnahmetag folgenden Werktag führt die zuständige Vollzugsabteilungsleitung ein ausführliches Zugangsgespräch mit dem Gefangenen.

In dem Zugangsgespräch und nach erster Auswertung der bis dahin vorliegenden Akteninhalte sind insbesondere folgende Bereiche zu klären:

 Notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der bisherigen Sicherung des Lebensunterhaltes, der Wohnraum- und Habesicherung, der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger;

Anhaltspunkte f
ür die Gefahr der Selbstverletzung;

 Vorhandensein gesundheitlicher Probleme, insbesondere Suchtprobleme, die ein sofortiges Handeln erfordern;

allgemeiner persönlicher Eindruck im Gespräch.

Nach dem Zugangsgespräch prüft die Vollzugsabteilungsleitung, ob der Insasse die Voraussetzungen zur Beschleunigung des Verfahrens für Verlegungen in den offenen Vollzug (sog. Fallgruppenregelung) gemäß Verfügung der Abteilung Justizvollzug erfüllt.

(5) Die Aufnahme von Selbststellern wird in einer gesonderten Anstaltsverfügung geregelt.

4. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung

- (1) Behandlungsuntersuchungen werden in der Regel in der Reihenfolge des Zugangs der Gefangenen in der Anstalt von den Vollzugsabteilungsleitungen der Aufnahmeabteilung durchgeführt.
- (2) Bei Gefangenen, die wegen eines erheblichen Gewaltdeliktes verurteilt wurden, wird die Behandlungsuntersuchung in Abstimmung mit dem Psychologischen Dienst von einem Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes durch einen gesonderten Vermerk ergänzt. Das gilt im Besonderen, wenn aufgrund von vorliegenden Gutachten oder anderen Erkenntnissen Hinweise für besondere Auffälligkeiten der Persönlichkeit vorliegen.
- (3) Die Teilnahme der Insassen am anstaltsinternen DPA (Diagnostik Assessment Profiling) wird in Kooperation mit den dortigen Mitarbeitern koordiniert. Ihre Ergebnisse werden gemäß der gesonderten Anstaltsverfügung in die vollzugliche Planung eingefügt.
- (4) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung wird von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung ein Vollzugsplan gem. § 8 HmbStVollzG erstellt. Die für die Aufnahmeabteilung zuständige Vollzugsleitung überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Erstellung eines Vollzugsplanes.
- (5) Nach Verabschiedung des Vollzugsplanes in einer Konferenz gem. § 8 HmbStVollzG erfolgt die Verlegung in die darin vorgesehene Abteilung. Die künftig zuständige Vollzugsabteilungsleitung erhält den Vollzugsplan unverzüglich zur Kenntnis. Sollte der Insasse noch Klärungsbedarf hinsichtlich seines ersten Vollzugsplanes haben, wird mit ihm ein gemeinsames Gespräch unter Einbeziehung der ehemals zuständigen Vollzugsabteilungsleitung der Aufnahmeabteilung geführt.
- (6) Die im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen sind für die aufnehmende Abteilung verbindlich und werden in dem vorgesehenen Zeitablauf durchgeführt. Abweichungen sind nur in Form einer begründeten Vollzugsplanfortschreibung zulässig, die ggf. auch vor Ablauf der gesetzten Fristen von einer Konferenz vorgenommen werden kann. Die Wiedervorlagefrist im ersten Vollzugsplan orientiert sich am Einzelfall und wird durch die Aufnahmeabteilung festgelegt. Es können kurze Fristen gewählt werden, die die gesetzlichen Fristen unterschreiten. Dies kann notwendig sein, wenn z.B. die kurze Zeit des Aufnahmeverfahrens nicht ausreichte, eine Klärung hinsichtlich offener Verfahren/Widerrufe oder des ausländerrechtlichen Status herbeizuführen oder wenn die aufnehmende Vollzugabteilungsleitung unterstützt werden soll, unmittelbar bevorstehende Termine bei der Umsetzung von Maßnahmen im Blick zu behalten.

5. Gültigkeit

Diese Anstaltsverfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 32/2016 und gilt ab sofort bis zum 30. September 2020.

